

ERGÄNZUNGSSATZUNG
*Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile*

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.98 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 30.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Liggersdorf wird in nördlicher bzw. westlicher Richtung durch Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 80/14, 80/15 und dem Gesamtgrundstück Flst.Nr. 80/13 ergänzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 in Kraft.

Hohenfels, den 30.09.1998


(Veit)
Bürgermeister



Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

B E G R Ü N D U N G
zur Ergänzungssatzung vom 30.09.1998
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Schoß" im OT Liggersdorf

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich keine Bebauung aus. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans ist zu beantragen.

Es handelt sich um Teilflächen der Flst.Nrn. 80/14, 80/15 sowie um das gesamte Grundstück Flst.Nr. 80/13.

Durch die Bebauung der Grundstücksteilflächen "Schoß" wird das Ortsbild von Liggersdorf in nördlicher und westlicher Richtung ergänzt.

Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt.

Ortsansässigen Bürgern wird damit ermöglicht, in ihrem Heimatort zu bauen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die "Hauptstraße" (OD K 6175).

Hohenfels, den 30.09.1998


(Veit)
Bürgermeister



Z:\6_bau_wo\62baulei\bbplä\schoß.004